

(3) Die für die Warengruppe jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgane haben vor der zentralen staatlichen Preisbestätigung die Angebotskollektion zu sichten und die Preisvorschläge des VHB Exquisit unter Berücksichtigung der Preise des jeweiligen Fachhandelsortiments zu prüfen. Der Generaldirektor des VHB Exquisit und der Generaldirektor des zuständigen handelsleitenden Organs haben gleichzeitig die erforderliche Abgrenzung des Sortiments vom Fachhandel zu bestätigen.

§ 11

Die Betriebspreise einschließlich des materiellen Anreizes und die Einzelhandelsverkaufspreise werden durch den Leiter des Amtes für Preise in Übereinstimmung mit dem Minister für Handel und Versorgung und dem zuständigen Industrieminister bestätigt. In die Vorbereitung dieser Preisentscheidung sind die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen einzubeziehen.

§ 12

(1) Die Bekanntgabe der zentral staatlich bestätigten Preise an die Lieferer erfolgt mit Preiskarteiblatt durch den VHB Exquisit.² Die Preiskarteiblätter sind zu befristen und auf Liefermengen zu beschränken.

(2) Die bestätigten Preise gelten nur für Erzeugnisse in mustergetreuer Ausführung. Bei Veränderungen gegenüber den verplombten Originalmustern sind die Lieferer verpflichtet, erneut Preisangebot gemäß § 10 zu stellen.

(3) Ist die zentrale staatliche Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise auf der Grundlage von vorläufigen Betriebspreisen der Lieferer erfolgt und ergibt sich bei der endgültigen Preisermittlung nach den Rechtsvorschriften ein hiervon abweichender Betriebspreis, sind die Lieferer verpflichtet, dem VHB Exquisit eine neue Kalkulation in 2facher Ausfertigung vorzulegen, die gemäß § 11 zu bestätigen ist. Das gilt nur, wenn der endgültige Betriebspreis um mehr als 10 % nach oben von dem vorläufigen Betriebspreis abweicht und dabei weiterhin mindestens Aufwandsdeckung erreicht wird.

§ 13

Dokumentation

(1) Die Betriebe haben die bestätigten Preise einschließlich der dazugehörigen Anträge zu dokumentieren.

(2) Der VHB Exquisit hat die bestätigten Preise einschließlich der dazugehörigen Anträge und Preisvorschläge zu dokumentieren.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu dokumentierenden Unterlagen sind für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet ab Beendigung der Produktion bzw. ab Außerkraftsetzung der Preise, aufzubewahren.

§ 14

Kennzeichnung

(1) Für Exquisiterzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 ist durch die Hersteller eine besondere Kennzeichnung, beispielsweise durch Annähetikett oder Anhänger, vorzunehmen, welche auf den besonderen Charakter dieser Erzeugnisse hinweist. Dabei sind die Modellbezeichnung, der Einzelhandelsverkaufspreis und der Hersteller anzugeben. Im Rahmen der vertraglichen Be-

² Die produktgebundenen Abgaben ergeben sich als Differenzbetrag zwischen dem preisrechtlich zulässigen Industrieabgabepreis und dem preisrechtlich zulässigen Betriebspreis.

Ziehungen können darüber spezifische Festlegungen getroffen werden.

(2) Der § 2 der Anordnung vom 7. April 1972 über die Pflicht zur Etikettierung von Konsumgütern (GBl. II Nr. 20 S. 230) findet für Erzeugnisse dieser Anordnung keine Anwendung.

(3) Mit der Angabe der Einzelhandelsverkaufspreise auf dem Etikett ist den sich aus der Preisanordnung Nr. 2025 vom 10. Januar 1964 — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis — (GBl. II Nr. 12 S. 95), der Preisanordnung Nr. 2025/1 vom 1. Oktober 1964 (GBl. II Nr. 101 S. 639) sowie der Anordnung vom 5. Mai 1969 über die Änderung der Preisanordnung Nr. 2025 (GBl. II Nr. 40 S. 264) ergebenden Verpflichtungen entsprochen.

(4) Exquisiterzeugnisse der 2. Wahl gemäß § 5 Abs. 1 sind auf dem Etikett besonders zu kennzeichnen.

§ 15

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer fahrlässig als Verantwortlicher seinen Verpflichtungen gemäß § 10 Absätze 1 und 2 oder § 12 Abs. 2 zur Stellung eines Preisangebotes oder Vorlage eines Preisvorschlages nicht nachkommt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 1 000 M belegt werden.

(2) Bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 kann eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt — dem Leiter des Amtes für Preise,
— dem Staatssekretär und den Stellvertretern des Leiters des Amtes für Preise,
— den Leitern der Abteilungen und Außenstellen des Amtes für Preise,
— den Leitern der Abteilungen Preise bei den örtlichen Räten.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 16

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Erzeugnisse, die vom Tage des Inkrafttretens an erstmals als Exquisiterzeugnisse produziert werden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung Nr. Pr. 115 vom 30. Dezember 1974 über die Preisbildung für Exquisiterzeugnisse (GBl. I 1975 Nr. 5 S. 123);
- die Anordnung Nr. Pr. 115/1 vom 31. Juli 1978 über die Preisbildung für Exquisiterzeugnisse (GBl. I Nr. 27 S. 306).

Berlin, den 10. Februar 1984

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

Halbritter
Minister